



## Merkblatt

(Stand: Mai 2018)

### Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in Neuseeland

#### I. Allgemeines

##### 1. Beratung und Vermittlung

Für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche erteilt die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wellington Deutschen sowie juristischen Personen mit Sitz in Deutschland im Rahmen ihrer Möglichkeiten Auskünfte zum neuseeländischen Rechtssystem und übersendet bei Bedarf eine Liste von ihr bekannten, in ihrem Amtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälten, die zum Teil über Deutschkenntnisse verfügen. Die Anschrift der Vertretung lautet:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
90 – 92 Hobson St, Thorndon, Wellington  
Tel.: 0064-(0)4-473-6063, Fax: 0064-(0)4-473-6069  
E-Mail: [info@wellington.diplo.de](mailto:info@wellington.diplo.de)  
<http://www.wellington.diplo.de>

In **Handelssachen** vermittelt oder hilft die German-New Zealand Chamber of Commerce Inc. (AHK Neuseeland) (P.O. Box 95, 1140 Auckland, Tel.: 0064-(0)9-304-0120, Fax: 0064-(0)9-309-0209, E-Mail: [admin@germantrade.co.nz](mailto:admin@germantrade.co.nz)). Die AHK ist die Repräsentanz der deutschen Wirtschaft. Die Gebühren der richten sich im Wesentlichen nach den vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) für die deutschen Auslandshandelskammern festgelegten Sätzen.

## 2. Das neuseeländische Rechtssystem

Das neuseeländische Rechtssystem basiert auf dem englischen **Common Law** und wird immer noch stark von der englischen Rechtsentwicklung – aber auch von Entwicklungen in anderen Commonwealth-Staaten, insbesondere Australien und Kanada, – beeinflusst. Gesetze und Gerichtsentscheidungen, die vor dem 14. Januar 1840 vom englischen Parlament bzw. von englischen Gerichten erlassen worden sind, sind in Neuseeland verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Das neuseeländische **Vertragsrecht** (Contract Law) baut auf dem englischen Common Law auf, ist aber durch Gesetzgebung, insbesondere den Contractual Remedies Act 1979, den Contractual Mistakes Act 1977 und den Illegal Contracts Act 1970, in verschiedenen Punkten modifiziert worden.

Eine Besonderheit des neuseeländischen Rechtssystems ist das sog. **Accident Compensation System**, das deliktische Schadensersatzklagen weitgehend ausschließt und durch ein System der staatlichen Entschädigung ersetzt: Jeder, der einen Schaden erleidet, sei es bei der Arbeit, im Straßenverkehr oder zu Hause, hat einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Staat, gleichgültig, ob der Unfall durch ihn selbst oder durch einen Dritten verschuldet worden ist. Der Geschädigte kann im Falle eines Unfalls einen Antrag auf Entschädigung bei der Accident Compensation Corporation (ACC) stellen. Besteht ein Entschädigungsanspruch unter diesem System, ist eine private Schadensersatzklage bis auf wenige Ausnahmefälle unzulässig. Eine Übersicht zu den Tatbeständen, die von dem Accident Compensation System abgedeckt werden, ist auf der Internetseite der ACC abrufbar (<http://www.acc.co.nz/making-a-claim/am-i-covered/index.htm>).

Vergleichbar anderen Common Law-Ländern können die neuseeländischen Gerichte neben der eigentlichen Entschädigung des Verletzten sog. Exemplary oder **Punitive Damages** (Strafschadensersatz) zusprechen (insoweit ist eine private Schadensersatzklage auch in den Fällen, die von dem Accident Compensation System erfasst sind, zulässig). Die neuseeländischen Gerichte sind allerdings bei der Zuerkennung solcher Ansprüche zurückhaltend und die Beträge, die als Exemplary Damages zugesprochen werden, sind relativ gering (der höchste Strafschadensersatz, der bisher zugesprochen worden ist, belief sich auf NZ\$ 85.000).

Das **internationale Privatrecht** lehnt sich eng an das englische Recht an; es handelt sich weitgehend um nicht kodifiziertes Richterrecht.

### 3. Gerichtsaufbau und Zivilverfahren

Der **Gerichtsaufbau** ist mehrstufig:

- Für Ansprüche von weniger als NZ\$ 7.500 (mit Zustimmung beider Parteien: NZ\$ 12.000) ist das sog. Disputes Tribunal sachlich zuständig. Es ist geplant, diesen Zuständigkeitsstreitwert deutlich zu erhöhen. Das Tribunal besteht aus Laienrichtern, die weniger nach Recht und Gesetz als vielmehr nach Fairness und Gerechtigkeit entscheiden; Anwälte sind vor dem Tribunal nicht zugelassen.
- Ansprüche bis zu NZ\$ 200.000 fallen in die Zuständigkeit des District Court, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel zum High Court zulässig ist.
- Für Ansprüche von mehr als NZ\$ 200.000 ist der High Court zuständig, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel zum Court of Appeal gegeben ist.
- Gegen Entscheidungen des Court of Appeal kann unter bestimmten Voraussetzungen ein letztes Rechtsmittel zum Supreme Court of New Zealand (bis zum 31.12.2003: zum Privy Council in London) eingelegt werden.

Das **Zivilverfahren** lehnt sich eng an den englischen und australischen Zivilprozess an. Die sog. Pre-Trial Discovery ist auf die Vorlage von Dokumenten und (eidesstattliche) Zeugenvernehmungen beschränkt. Bis auf wenige Ausnahmen entscheidet in Zivilsachen ein (Einzel-) Richter, nicht eine Jury. Die obsiegende Partei hat Anspruch auf Erstattung eines Teils ihrer Rechtsverfolgungskosten; die Höhe steht im richterlichen Ermessen. In der Regel werden etwa 25-50 % der tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. (Durch eine Änderung der Court Rules sollen zukünftig in der Regel 60 % der Kosten erstattet werden, die die Partei vernünftigerweise zur Rechtsverfolgung aufwenden durfte.) Eine Auflistung der aktuell gültigen Gerichtsgebühren ist auf der Internetseite des Ministry of Justice verfügbar (<http://www.justice.govt.nz/fees/>).

### 4. Anwälte

Neuseeland hat die aus dem englischen Recht stammende Unterscheidung zwischen **Barrister** (Anwalt, der vor Gericht auftritt) und **Solicitor** (Anwalt, der beratend tätig ist) zwar beibehalten, ermöglicht aber im Gegensatz zum englischen Recht die Doppelzulassung als Barrister und Solicitor. Die meisten Anwälte spezialisieren sich allerdings und sind ausschließlich als Barrister oder als Solicitor tätig. Barrister sind im ganzen Land und auf allen Stufen der Gerichtsbarkeit (außer vor sog. Dispute Tribunals) zugelassen. Vor dem High Court und höheren Gerichten besteht Anwaltszwang.

Eine gesetzlich festgelegte Gebührenordnung für Rechtsanwälte gibt es in Neuseeland nicht. Die Parteien können das **Honorar** grundsätzlich frei aushandeln. Die Anwälte sind

aber in ihrer Tätigkeit allgemein an den Law Practitioners Act 1982 sowie die Rules of Professional Conduct for Barristers and Solicitors gebunden. Zusätzliche Regeln gelten für Anwälte, die sog. „Trusts“ verwalten. Die Einhaltung dieser Regeln wird von der New Zealand Law Society (PO Box 5041, Wellington, Tel.: 0064-(0)4-472-7837, Fax: 0064-(0)4-473-7909, E-Mail: [inquiries@lawyers.org.nz](mailto:inquiries@lawyers.org.nz)) überwacht, die in Aufgaben und Funktion im Wesentlichen der Deutschen Bundesrechtsanwaltskammer entspricht. Beschwerden über das von einem Anwalt in Rechnung gestellte Honorar können schriftlich an die jeweilige District Law Society gerichtet werden.

## II. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen

### 1. Allgemeines

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen ist im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland das **deutsch-britische Abkommen vom 20. März 1928** über den Rechtsverkehr maßgebend (RGBl. 1928 II 623; 1929 II 637; BGBl. 1953 II 118; Ausführungsverordnung vom 5. März 1929, RGBl. 1928 II 135).

### 2. Anerkennung deutscher Entscheidungen in Neuseeland

Besondere (gesetzliche) Bestimmungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Neuseeland gelten für Urteile aus Staaten, mit denen ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht (nach dem Reciprocal Enforcement of Judgments Act 1934) sowie für Urteile aus Commonwealth-Staaten (nach dem Judicature 1908). Entscheidungen aus anderen Staaten können (nur) nach den allgemeinen (richterrechtlichen) Regeln des Common Law anerkannt und vollstreckt werden. Für Urteile deutscher Gerichte sind zusätzlich die Bestimmungen des deutsch-britischen Abkommens von 1928 (s.o. 1) zu beachten.

Nach dem Common Law kann ein ausländisches Urteil nicht ohne weiteres in Neuseeland vollstreckt werden; der Gläubiger muss vielmehr – auf Grundlage des ausländischen Urteils – eine neue Klage (action) anstrengen. Hat die Klage Erfolg, ordnet das neuseeländische Gericht durch Urteil an, dass die ausländische Entscheidung wie ein Urteil eines neuseeländischen Gerichts vollstreckbar ist. Die Anerkennung kann darüber hinaus auch als Widerklage (counterclaim) erreicht werden. Schließlich besteht die Möglichkeit, die Anerkennung in einem vereinfachten Verfahren (summary judgment) zu beantragen.

Eine **Anerkennung** und Vollstreckung deutscher Entscheidungen nach dem Common Law ist (nur) **möglich, wenn**

- es sich um ein endgültiges und abschließendes Urteil (final and conclusive judgment) handelt; ein Urteil wird allerdings auch dann als endgültig angesehen, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, und sogar dann, wenn ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist;
- das Urteil auf Zahlung einer bestimmten (bzw. bestimmbaren) Geldsumme lautet; Urteile, die den Schuldner zu einer Handlung (dazu zählt nach Common Law auch die Verurteilung zur Erfüllung eines Vertrags) oder Unterlassung verurteilen, sind nach Common Law nicht vollstreckbar;
- das Urteil von einem „oberen Gericht“ (superior court) erlassen worden ist (vgl. Art.1 Abs. 22 des deutsch-britischen Abkommens); Amtsgerichtsentscheidungen sind danach wohl nicht vollstreckbar.

Die **Anerkennung** ist **ausgeschlossen, wenn:**

- die Entscheidung durch falsche Beweismittel bzw. durch Betrug (fraud) seitens der obsiegenden Partei oder des Gerichts erlassen worden ist;
- die Vollstreckung des Urteils mit der öffentlichen Ordnung (public policy) in Neuseeland unvereinbar wäre;
- das Verfahren, das zu der Entscheidung geführt hat, grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen (natural justice) nicht genügt hat, insbesondere die Verteidigungsrechte der unterlegenen Partei nicht gewahrt worden sind, oder
- der Staat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, nach neuseeländischem Recht unzuständig war (s.u.).

Die neuseeländischen Gerichte gehen im Allgemeinen von der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts aus, wenn der Schuldner

- zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz – im Falle einer juristischen Person: eine Niederlassung (place of business) – in dem ausländischen Staat hatte;
- in dem ausländischen Verfahren Kläger war oder eine Widerklage erhoben hatte;
- sich als Beklagter der ausländischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat und freiwillig vor dem Gericht erschienen ist oder
- vor Klageerhebung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts in Bezug auf den Streitgegenstand ausdrücklich zugestimmt hatte.

Gegen ein endgültiges und abschließendes Urteil kann der Beklagte keine **Einwendungen** erheben, die er bereits in dem ursprünglichen Verfahren (vor dem ausländischen Gericht) hätte erheben können oder eine fehlerhafte (tatsächliche oder rechtliche) Beurteilung durch das ausländische Gericht rügen. Das Gleiche gilt für die (angebliche) Unzuständigkeit des ausländischen Gerichts nach dem Recht des Staates, dem das Gericht angehört.

### 3. Anerkennung neuseeländischer Entscheidungen in Deutschland

Grundlage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Deutschland sind die §§ 328, 722, 723 ZPO.

Nach § 328 Abs. 1 ZPO ist die Anerkennung eines (rechtskräftigen) Urteils eines ausländischen Gerichts unter anderem dann ausgeschlossen, wenn die **Gegenseitigkeit** nicht verbürgt ist (Nr. 5). Einschränkungen dieser Regel gelten für nichtvermögensrechtliche Entscheidungen sowie in Ehe- und Kindschaftssachen (vgl. § 328 Abs. 2 ZPO). Für die Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit kommt es nicht auf eine offizielle Feststellung eines staatlichen Organs oder das Bestehen eines völkerrechtlichen Vertrags an; entscheidend ist vielmehr, ob die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in dem betreffenden Staat keinen wesentlich größeren Schwierigkeiten unterliegt als die Anerkennung und Vollstreckung des in Frage stehenden Urteils in Deutschland. Der BGH verfolgt dabei eine „liberale“ Linie und sieht die Gegenseitigkeit als gewahrt an, wenn eine Gesamtwürdigung der Anerkennungsbestimmungen und der Anerkennungspraxis des anderen Staates ergibt, dass im Wesentlichen gleichwertige Bedingungen für die Anerkennung und Vollstreckung bestehen (siehe z.B. BGH NJW 2001, 524).

Ob im Verhältnis zu Neuseeland die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 ZPO gewahrt ist, ist umstritten. Während teilweise ohne Begründung und Differenzierung die Verbürgung der Gegenseitigkeit bejaht wird (so z.B. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 39. Aufl., 1981, Anhang zu § 328), kann nach Bülow-Arnold (Der Internationale Rechtsverkehr, E, Neuseeland, V 1) die Gegenseitigkeit noch nicht als verbürgt angesehen werden, da einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung aus Neuseeland nicht bekannt sei (so auch Langendorf, Prozessführung im Ausland und Mangelrüge im ausländischen Recht, Band V, Neuseeland). Aufgrund der Beschränkungen bei der Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Neuseeland (s.o. 2) wird man die Verbürgung der Gegenseitigkeit wohl (noch) zu verneinen haben.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Bundesministerium der Justiz, Referat I A 4, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin.

### III. Sonstiges

Zahlreiche neuseeländische Gesetzestexte können unter [www.legislation.govt.nz](http://www.legislation.govt.nz) eingesehen und ausgedruckt werden. Über aktuelle Entwicklungen des neuseeländischen Rechts informiert die New Zealand Law Society in ihrem online verfügbaren Magazin „Law Talk“ ([http://www.lawsociety.org.nz/publications\\_and\\_submissions/lawtalk](http://www.lawsociety.org.nz/publications_and_submissions/lawtalk)).

### IV. Haftungsausschluss

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben und die Benennung von Anwälten und sonstigen Rechtsbeiständen erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr. Der Mandant hat für alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat selbst aufzukommen.

Adresse:  
90 - 92 Hobson Street  
Wellington  
New Zealand

Post:  
PO Box 1687  
Wellington  
New Zealand

Telefon:  
0064-4-473 60 63

Telefax:  
0064-4-473 60 69

eMail:  
[info@wellington.diplo.de](mailto:info@wellington.diplo.de)

Internet::  
[www.wellington.diplo.de](http://www.wellington.diplo.de)